

Rahmenvereinbarung

Zwischen
JobCenter Region Hannover

und

ABC Krankenkassen, Anschrift, vertreten durch den Vorstand

XYZ Krankenkasse, Landesverband, Anschrift,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands

NN Krankenkasse, Landesdirektion, Anschrift, vertreten durch den Vorstand

Kasse Sonderbar, Verwaltungsstelle Hannover, Anschrift, vertreten durch

Präambel

Das gemeinsame Verständnis der Gesundheitsförderung nach § 20 Abs. 1 SGB V ist für die beigetretenen Krankenkassen sowie das JobCenter Region Muster Anlass für ein kooperatives Vorgehen.

Die Auswirkungen von Arbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit auf die gesundheitliche und psychosoziale Situation der Betroffenen machen den Handlungsbedarf auch in Sachen Gesundheitsförderung deutlich. Dieser Personenkreis wird jedoch von den üblichen Angeboten der Gesundheitsförderung nur eingeschränkt erreicht.

Um diese Zielgruppe besser über entsprechende Angebote zu informieren und zur Teilnahme zu motivieren, wird im Rahmen dieser Kooperation eine besondere Zugangsweise als Projekt erprobt. Die Teilnahme soll den Zielpersonen ermöglichen, neben der fachlichen Qualifizierung eine Verbesserung ihrer Gesundheitssituation zu erreichen und die Kompetenz zum Gesundheitshandeln zu erhöhen.

Das Projekt trägt den Titel „JobFit in der Region Muster“.

Die Kooperationspartner setzen das erprobte und evaluierte Projekt „JobFit NRW“, bzw. „JobFit Regional“ in der Region Hannover mit ausgewählten Beschäftigungs- bzw. Bildungsträgern um.

§ 1 Personenkreis

- (1) In der Umsetzung des Konzeptes „JobFit in der Region Hannover“ sollen insbesondere Personen erreicht werden, die
 - a. arbeitslos sind und
 - b. Leistungen nach dem SGB II beziehen und
 - c. in Beschäftigungsmaßnahmen integriert sind, die durch die in der Anlage 1 genannten Bildungs- bzw. Beschäftigungsträger durchgeführt werden.
- (2) Die Teilnahme ist für die Personen freiwillig.

§ 2 Konzept „JobFit“

- (1) Das Konzept „JobFit“ besteht aus den Elementen individuelle Gesundheitsberatung (FIT-Beratung) und einem Gruppenangebot zur multimodalen Stressbewältigung („Und keiner kann´s glauben – Stressfaktor Arbeitslosigkeit“). Das Gruppenangebot entspricht den Qualitätsanforderungen der Gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V vom 21. Juni 2001 in der Fassung vom 2. Juni 2008.
- (2) Die individuelle Gesundheitsberatung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Gruppenberatung und erfolgt vor, während oder nach dem Gruppenangebot zur Motivation und Gewährleistung der Nachhaltigkeit. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Gesundheit und dem Gesundheitsverhalten.

Das Gruppenangebot zur multimodalen Stressbewältigung ist ein Kombinationskurs, der Elemente zur Stressbewältigung aufgreift und Alternativen erarbeitet. Dabei werden folgende Themen aufgegriffen:

- a. Stresswirkung, Stressreduktion, Stressvermeidung
 - b. Entspannungsverfahren
 - c. Einstellungen als persönliche Drehschraube für Stresserleben
 - d. Weiterführende Gesundheitsthemen aus den Bereichen Ernährung (z.B. gesunde Ernährung kostengünstig), Bewegung (z.B. Sport für jedermann) und Suchtverhalten (z.B. Umgang mit Alkohol als Spannungslöser, Rauchverhalten), die unmittelbar auf das Stressverhalten oder –erleben Einfluss nehmen
- (3) Das Gruppenangebot besteht aus neun Einheiten mit einer Dauer von 60 bis 90 Minuten (je nach Gruppengröße) und findet für Gruppen bis maximal 12 TeilnehmerInnen statt.
 - (4) Die Personen, die die individuelle Gesundheitsberatung und das Gruppenprogramm „Und keiner kann´s glauben – Stressfaktor Arbeitslosigkeit“ durchführen, verfügen über eine entsprechende Grundqualifikation aus dem Bereich Pädagogik oder Psychologie¹ und sind in beide Elemente des Konzeptes „JobFit“ durch eine Schulung des IPG Essen eingearbeitet.

¹ Entsprechend dem SpiKK-Leitfaden zur Gesundheitsförderung, Präventionsprinzip: Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken, Maßnahmen zur multimodalen Stressbewältigung

§ 3 Leistungen der Krankenkassen

- (1) Die beigetretenen Krankenkassen erkennen das Gruppenangebot zur multimodalen Stressbewältigungsprogramm „Und keiner kann´s glauben – Stressfaktor Arbeitslosigkeit“ an. Voraussetzung ist, dass die unter § 2 Abs. 4 genannten Personen der in der Anlage 1 genannten Beschäftigungs- bzw. Bildungseinrichtungen die Maßnahme durchführen.
- (2) Die Krankenkassen akzeptieren die Abtretungserklärungen der Kursgebühr (Anlage 2) an die beteiligten Beschäftigungs- bzw. Bildungseinrichtungen.
- (3) Die Kursgebühr von 70 € wird entsprechend den jeweiligen Satzungsbestimmungen der beigetretenen Krankenkassen vollständig oder anteilig für ihre Versicherten übernommen.

§ 4 Leistungen des JobCenter Region Muster

- (1) Das JobCenter Region Muster beauftragt ausgewählte Beschäftigungs- bzw. Bildungsträgern mit der Durchführung des in § 2 beschriebenen Konzeptes „JobFit“.
- (2) Die Beauftragung beinhaltet darüber hinaus
 1. das Führen einer Teilnehmerliste (Anlage 3) mit Handzeichen der TeilnehmerInnen pro Termin,
 2. dass die Abrechnung auf Grundlage der Abtretungserklärung mit den Krankenkassen erfolgen kann. Die Kostenerstattung erfolgt nach Satzung der Krankenkasse, ggf. anteilig
 3. dass die Kursgebühr pro Teilnehmer 70 € beträgt.

§ 5 Dokumentation

Die Inanspruchnahme der Maßnahmen wird von den beteiligten Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern dokumentiert (Anlage 4); die Dokumentation verbleibt im JobCenter. Das JobCenter stellt den Partnern der Rahmenvereinbarung einmal jährlich eine Übersicht der durchgeführten Maßnahmen zur Verfügung.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Die Partner treffen sich zum Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Kooperation und zur Begleitung der Umsetzung nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Veränderungsbedarf und Anpassungen für diese Kooperation werden bei Bedarf gemeinsam festgelegt, um aufgetretene Probleme zu lösen und zukünftig zu vermeiden.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit und Informationen nach außen werden abgestimmt.

§ 7 Beitritt

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle gesetzlichen Krankenkassen im Musterbundesland, die ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Verband erklären. Für Krankenkassen, die zugleich Landesverband sind, gilt die Vereinbarung unmittelbar.
- (2) Gesetzliche Krankenkassen, die ihren Sitz nicht in Musterbundesland haben, können der Vereinbarung für ihre in Musterbundesland wohnenden Versicherten beitreten bzw. gegen sich gelten lassen. Der Beitritt ist gegenüber dem jeweiligen Verband der Kassenart im Musterbundesland abzugeben.

§ 8 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Datenschutz

Die Vertragspartner sowie die in der Anlage 1 aufgeführten Bildungs- und Beschäftigungsträger sind verpflichtet, die Regelungen des Nds. Datenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des SGB X einzuhalten.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des restlichen Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der weggefallenen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der weggefallenen Bestimmung verfolgt haben. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.20XX in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet am 31.12.20XX plus 2 Jahre ohne dass es des Ausspruchs einer vorherigen Kündigung bedarf.
- (3) Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht der Partner bei wichtigem Grund oder Inkrafttreten einer Gesetzesänderung bzw. Aufhebung der Rechtsgrundlage. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Unterschriftenfeld je nach Partnern im folgenden